



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 27, Nummer 7, Peitz, den 25.07.2018

#T2

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Tauer

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer (Hundesteuersatzung)

Seite 2

Gemeinde Teichland

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland vom 20.07.1994

Seite 4

TAV

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 5

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 5

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Tauer

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer in der Sitzung am 31.05.2018 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer erlassen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Tauer erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Tauer.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Peitz gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,
- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa Inu,

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1, Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastinn Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(4) Hunde nach Abs. 1, Buchstabe a und Abs. 3, für die der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.

(5) Wer einen gefährlichen Hund ausbilden, abrichten oder mit Ausnahme der Hunde im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV in der jeweils gültigen Fassung halten will, bedarf gemäß § 10 HundehV der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Tauer jährlich

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| 1. für den 1. Hund | 24,00 Euro |
| 2. für den 2. Hund | 48,00 Euro |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
| 4. für den gefährlichen Hund | 300,00 Euro |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Tauer aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne der Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

- c) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungsstreitkräften gehalten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - e) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde gewährt, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:
- a) einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter entfernt liegen,
 - c) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) Ausgebildete Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde von Mitgliedern von Hundesportvereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) oder die Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII. Teil (SGB XII) erhalten, oder diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung nicht gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die

Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Peitz, Sachgebiet Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Hund sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung beim Amt Peitz im Bürgerbüro erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund fünf Monate alt geworden ist, beim Amt Peitz im Bürgerbüro unter Angabe der Rasse, der Abstammung des Tieres, Geschlecht und Farbe schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nach-

dem der Halter aus der Gemeinde Tauer weggezogen ist, beim Amt Peitz, Bürgerbüro, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Peitz übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Peitz, Bürgerbüro, zurückzugeben.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Peitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Das Amt Peitz kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Peitz nicht vorzeigt oder dem Hund andere, der Hundemarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Peitz übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 01.11.2001, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen von der Gemeindevertretung am 14.11.2013, außer Kraft.

Peitz, den 04.07.2018

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Teichland

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland vom 20.07.1994

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I), in Verbindung mit § 87 Abs. 8 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland in ihrer Sitzung am 03.07.2018 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland vom 20.07.1994 einschließlich der Anlage -Lageplan-, öffentlich bekanntgemacht am 07.09.1994 im Peitzer Amtsanzeiger, wird hiermit ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Gestaltung des Ortsteiles Maust in der Gemeinde Teichland tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 04.07.2018

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Teichland geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

TAV/GeWAP

Trink- und Abwasserverband- Hammerstrom/Malxe- Peitz

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 24.04.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.010.769
die Aufwendungen	-2.668.125
der Jahresgewinn	342.644
der Jahresverlust	0
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	586.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-284.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-433.000

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage	158.320
2.4 die Niederschlagswasserumlage	58.529

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg und des § 10 Abs. 3 g der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Drachhausen	13.300
b) Drehnow	9.040
c) Heinersbrück	9.860
d) Jänschwalde	22.560
e) Tauer	11.810
f) Turnow-Preilack	18.900
g) Peitz	72.850

Gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung wird die Niederschlagswasserumlage wie folgt aufgeteilt:

a) Stadt Peitz	52.505
b) Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost	6.024

Peitz, den 10.07.2018

gez. H. Hanschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. E. Hölzner

Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Di., 31.07.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Mo., 06.08.

17:30 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz
Peitz, Amtsgebäude, Schulstraße 6, Zbaszynek-Raum

Do., 09.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mo., 13.08.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 16.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Fr., 24.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack,
Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehr

Di., 28.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
Teichland, OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 23.05.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/248/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Peitz vom 19.09.2001 außer Kraft.

Beschluss: SP/KTA/253/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Peitz.

Beschluss: SP/KÄ/256/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2031 erreicht werden.

Beschluss: SP/BA/255/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Vertrag zur Entrichtung von Entschädigungszahlungen an den Bewirtschafter des Kreisverkehrs mit folgenden Hinweisen: Der Vertrag soll für die einmalige Errichtung abgeschlossen werden. Weitere Nutzungen sollen separat beantragt werden.

Beschluss: SP/BA/250/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Hammergraben“ in Peitz (Teil A) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht.

Die Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beschluss: SP/BA/251/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zollhaus“ (Teil A) mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B) und der

Begründung mit folgender Änderung: Das Mischgebiet 2 wird von II-III auf III (Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß) geändert.

Die Unterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beschluss: SP/BA/252/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Peitz über Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung (Werbesatzung).

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Satzung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Peitz in Kraft zu setzen.

Beschluss: SP/BA/232/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Abschnittsbildung für die Erweiterung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung, als Teileinrichtung der Spreewaldstraße in der Stadt Peitz.

Abschnittsanfang: Einmündung zur B 168 (Frankfurter Straße)
Abschnittsende: Ortsausgangsschild/Ortseingangsschild in der Spreewaldstraße

Beschluss: SP/BA/247/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Abschnittsbildung - Verbesserung des Gehweges entlang der Friedensstraße - vom 19.07.2017, Beschluss-Nr.: SP/BA/179/2017.

Beschluss: SP/BA/246/2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Bauprogrammes „Ausbau des Gehweges Friedensstraße“ von 19.07.2017, Beschluss- Nr.: SP/BA/180/2017.

Beschluss: SP/BA/245/2018

Die Stadtverordneten der Stadt Peitz beschließen die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses zum Vorhaben „Verkehrsübergreifende Mobilitätsstation Peitz mit Anschluss an überregionalen ÖPNV und Parkplatzangeboten“ (Busplatz Peitz) Beschluss-Nr.: SP/BA/178/2017 vom 19.04.2017.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/242/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Mitzunfts-, Geh- und Fahrrecht) in das Grundbuch des Flurstücks 251, Flur 11, Gemarkung Peitz, zugunsten der Grundstücksgemeinschaft Malxebogen und den Abschluss eines dazugehörigen Gestattungsvertrages.

Für die Sicherung dieser Belastung wird durch die Grundstücksgemeinschaft eine einmalige Entschädigung an die Stadt Peitz gezahlt.

Beschluss: SP/BA/244/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen mit insgesamt ca. 4.350 qm aus den Flurstücken 279 und 293, Flur 1, Gemarkung Peitz an den Antragsteller.

Durch den Antragsteller sind alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar-, und Grundbuchkosten zu übernehmen.

Beschluss: SP/BA/249/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt:

1. Der Beschluss SP/BA/172/2017 – Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche Gemarkung Peitz, Flur 5 wird aufgehoben.
2. Aus dem Flurstück 447, Flur 5, Gemarkung Peitz, wird eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 2.700 qm an den Landkreis Spree-Neiße zum Neubau einer Rettungswache verkauft. Alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungs- und Katasterkosten werden durch den Erwerber getragen.

Beschluss: SP/BA/254/2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 2.200 qm aus dem Flurstück 454, Flur 9 in der Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind vom Erwerber zu tragen.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 31.05.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/106/2018

1. Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, Frau Fieber die Leitungstätigkeit in der Kita Spatzennest in Tauer zum 01.09.2018 zu übertragen.

2. Es wird eine Probezeit von 2 Jahren festgelegt.

Beschluss: Tau/KÄ/104/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer gemäß den Festlegungen im Protokoll. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tauer vom 01.11.2001 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer über die Erhebung einer Hundesteuer, beschlossen am 14.11.2013, außer Kraft.

Beschluss: Tau/BA/110/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Eilentscheidung Nr. 01/06/18. „Sanierung der Dächer Bungalow 1 und 2 am Großsee, Teerofen 8“.

Beschluss: Tau/BA/109/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Pflaster- und Tiefbauarbeiten am Bauvorhaben Kita Tauer Terrasse, an Bieter Nr. 2. (Firma Heiner, Tauer).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/108/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Erhöhungsbeitrag während der Probezeit als Zulage zu zahlen.

Beschluss: Tau/BAD/105/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, dem Antrag einer Erzieherin zum Übergang in die höhere Erfahrungsstufe gemäß der Tabelle vom 01.03.2015 zuzustimmen.

26. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 19.07.2018

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/099/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2030 erreicht werden.

Beschluss: TuP/KÄ/100/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit den dazugehörigen Unterlagen.

Beschluss: TuP/OA/101/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, der Bewerbung von Herrn Andre Krüger zur Schöffenwahl zuzustimmen.

Beschluss: TuP/BA/090/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen- Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik im OT Preilack- an Bieter Nr. 2 (elmak, Peitz).

Beschluss: TuP/BA/102/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Maler- und Bodenlegerarbeiten im Zuge der Sanierung Wohnung – OG- im Ärztehaus Turnow, an Bieter Nr. 1 (Malermeister Torsten Groch).

Beschluss: TuP/BA/103/2018

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, den Bieter 1 (Garten- und Landschaftsbau Michael Max) mit der Ersatzpflanzung für das Bauvorhaben „Brücke TUR-04 über die Malxe“ zu beauftragen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel.: 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel.: 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel.: 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 82194 Tel.: 035601 23009 Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack: gerade Wochen: ungerade Wochen:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 15.08.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 29.08.2018

